

Vertrag Gebrauchsleihe

Zwischen

... ..
(Nachfolgend: der Ausleiher)

und

... ..
(Nachfolgend: Entleiher)

Präambel:

Der Ausleiher ist Eigentümer eines Landwirtschaftlichen Grundstücks in der Gemeinde
Gemäss Kataster handelt es sich um die Parzelle(n)

Parzellennummer

Plannummer

Der Entleiher bearbeitet die landwirtschaftliche Nutzfläche seit

Am heutigen Tag wünschen die Parteien, dass die Zuverfügungstellung der obigen Grundstücke weiter besteht und sie von den Bedingungen einer landwirtschaftlichen Pacht befreit werden.

Sie vereinbaren wie folgt:

Artikel 1: Abtretung

Der Ausleiher tritt dem Entleiher den Gebrauch und Nutzniessung der oben aufgeführten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anwendung der nachfolgenden Bedingungen ab.

Innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen garantiert der Ausleiher dem Entleiher den Gebrauch und die Nutzniessung gemäss vereinbarter Nutzung.

Artikel 2 : Dauer

Die Gebrauchsleihe dauert 20 Jahre, dass heisst bis am

Der Vertrag erneuert sich anschliessend um Jahr für Jahr, solange bis eine Partei den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist kündigt.

Artikel 3 : Unentgeltlichkeit

Die Ausleihe ist gratis. Weder ein Miet- noch eine Pachtzins werden geschuldet.

Artikel 4 : Nutzung

Die ausgeliehene Parzellen dürfen vom Entleiher ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden, nämlich als

Mähwiese

Weide

Kultur:

Artikel 5 : Unterhalt

Der Ausleiher hat die Pflicht die ausgeliehenen Parzellen gemäss vorliegendem Vertrag zu nutzen. Er muss sie pflegen und gewissenhaft nutzen, damit die Substanzerhaltung sichergestellt ist. Er macht die notwendigen landwirtschaftlichen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

Ausser gegenteiligen Abmachungen übernimmt der Entleiher alle notwendigen Unterhaltskosten. Als solche gelten jene Kosten, die die Summe von Fr. 20'000.- nicht überschreiten.

Der Ausleiher kommt für Reparaturen und aussergewöhnliche Ereignisse wie Hangrutsche, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, sowie für böswillige Schäden durch Dritten, wie vorsätzliche Brandstiftung der Wiesen und weitere auf.

Artikel 6 : Mehrwert

Der Entleiher ist berechtigt Verbesserungen die zu einem Mehrwert des Grundstücks führen, wie zum Beispiel vorzunehmen. Er informiert vorgängig den Ausleiher.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung, verpflichtet sich der Ausleiher dem Entleiher für die langfristigen Verbesserungen, welche dieser am Grundstück vorgenommen hat, zu entschädigen, falls die Arbeiten der Wertvermehrung weniger als fünf Jahre zurückliegen.

Artikel 7 : Bewirtschafter

Der Entleiher muss das ausgeliehene Grundstück selber auf eigene Rechnung und Verantwortung bewirtschaften.

Ein Bewirtschafterwechsel ist nur mit einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Ausleihers möglich.

Artikel 8 : Punktuelle Zuverfügungstellung

Das Land muss zu jeder Zeit frei verfügbar sein für den Ausleiher für Arbeiten oder für die Bedürfnisse seines Betriebes

Der Ausleiher informiert in jedem Fall den Entleiher mindestens 24 Stunden im Voraus, damit dieser die notwendigen Massnahmen, insbesondere was seinen Viehbestand betrifft, treffen kann.

Artikel 9 : Winter

Während des Winters bleibt die Parzelle frei von allen beeinträchtigen Objekte für

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Entleiher alle Bauten und andere Verbesserungen zu entfernen, welche während des Sommers aufgestellt wurden (Zäune, Tränken, ...) welche aus der Schneedecke herausragen können.

Artikel 10 : Vorzeitige Kündigung

Im Falle einer Zonenänderung des geliehenen Grundstücks in eine Zone, die eine Nutzung wie unter Artikel 4 beschrieben ist nicht mehr möglich macht, können der Ausleiher oder der Entleiher den Vertrag unter einer dreimonatigen Frist nach der Ankündigung der Zonenänderung auf den nächsten Frühjahrs- oder Herbsttermin kündigen.

Im Falle eines Vertragsbruches durch eine der Parteien, muss dem Schuldigen per Einschreiben eine dreimonatige Frist gegeben werden, um die Verfehlung zu beheben. Falls trotz dieser Ankündigung der Vertragsbruch weiter besteht, kann die andere Partei des Leihgutes aus dem Vertrag aussteigen.

Artikel 11 : Rückgabe

Am Ende des Vertrages gibt der Entleiher das geliehene Grundstück im gleichen Zustand zurück, wie er es erhalten hat. Insbesondere das Land wird gut unterhalten, frei von allen Installationen, Abfällen oder Anderem dem Ausleiher zurückgegeben, mit Ausnahme des unter Artikel 6 aufgeführten Mehrwertes.

Artikel 12 : Verantwortung

Die Parteien haften für alle Schäden die durch unerlaubte Tätigkeiten oder durch anderes verursacht wurden. Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) betreffend die Gebräusleihe wird in diesem Fall angewandt.

Artikel 13 : Zusätzliche Normen

Die Bestimmungen des OR zusätzlich zum vorliegenden Vertrag.

Artikel 14 : Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer und Walliser Recht.

Die Zivilgerichte sind im Falle von Rechtsstreitigkeiten zuständig. Der Gerichtsort ist

Angefertigt in zwei Exemplaren, Visp, den

Der Ausleiher :

Der Entleiher:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

7. September 2011/SCA/nnr